Satzung

des Wasserversorgungsverbandes Dabringhausen in 42929 Wermelskirchen gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 28. Dez. 1995 und der Genehmigung des Oberkreisdirektors in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 24.01.1996 gemäß § 58 (2) Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991, (BGBl. 1 S.405).

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband hat den Namen Wasserversorgungsverband Dabringhausen (WVVD) und seinen Sitz in Wermelskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet befindet sich in der Stadt Wermelskirchen im gesamten Bereich der Gemarkung Dabringhausen sowie im Bereich der Gemarkung Dhünn, Flur 1 und 15, und in der Gemeinde Odenthal im Bereich der Gemarkung Oberodenthal, Flur 3.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem die Betriebsgrundstücke und alle Mitgliedsgrundstücke umfassenden Umriß. Die Grenzen sind aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan, dem die Deutsche Grundkarte zugrunde liegt, im einzelnen ersichtlich.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt worden und wird vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten und aufbewahrt. In das Mitgliederverzeichnis wird bei dinglichen Mitgliedern neben der jeweiligen postalischen Bezeichnung der Grundstücke deren Katasterbezeichnung und deren Eigentümer eingetragen. Korporative Mitglieder werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung geführt.

(3) Gemeinschaftliche Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (z.B. Miteigentum, Teileigentum, Wohnungseigentum usw.) üben ihre Rechte und Pflichten gemeinschaftlich und einheitlich aus. Jede Eigentümergemeinschaft ist gehalten, dem Verband in schriftlicher Form einen Vertreter (Verwalter) zu benennen. Jeder Bescheid, der dem benannten Vertreter vom Verband zugeht bzw. jede Erklärung, die von diesem gegenüber dem Verbande abgegeben wird, gilt für alle Eigentümer.

(4) Korporative Mitglieder haben dem Verband schriftlich mindestens einen Vertreter zu benennen. Gleichzeitig ist der Umfang der Vertretungsbefugnis mitzuteilen. Wird die Vertretungsbefugnis geändert oder auf eine andere Person übertragen, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften dem Verbande gegenüber als Gesamtschuldner.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

(7) Veränderungen im Eigentum an einem Grundstück, welches im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, sind sowohl vom bisherigen wie vom neuen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieses gilt für alle im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben.

(8) Grundstückseigentümer können ihre dem Verband gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten mit deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Sie werden hierdurch jedoch nicht von ihren Pflichten dem Verbande gegenüber befreit.

(9) Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband in jeder Hinsicht vor Schäden zu bewahren. Verursachen sie dennoch Schäden an den Verbandsanlagen bzw. der Wasserbeschaffenheit oder schädigen sie den Verband in anderer Weise, werden sie nicht dadurch von der Haftung befreit, daß sie zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden. (WVG, §§ 4, 22 und 26)

§ 4 Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Wer gemäß §23 (1) WVG aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil zu erwarten hat, kann beim Verband einen Antrag auf Aufnahme als Verbandsmitglied stellen. Ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft ist speziell zu begründen. Über die Anträge zur Erlangung bzw. zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Die Erlangung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft über ein Grundstück innerhalb des Verbandsgebietes wird hiermit als Geschäft zur Durchführung des Unternehmens erklärt. Eine Anhörung der Verbandsversammlung nach § 25 WVG entfällt deshalb. Die

Verbandsversammlung ist aber in der auf die Entscheidung nach Abs. 1 folgenden Sitzung zu informieren.

(3) Bei Erlangung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft über ein Grundstück außerhalb des Verbandsgebietes und bei Erlangung oder Aufhebung der Mitgliedschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes als korporatives Mitglied ist die Verbandsversammlung gemäß § 25 WVG vor der Entscheidung nach Abs.1 zu hören.

(4) Das Hinzukommen eines Grundstückes nach Abs. 3 erfordert eine Erweiterung des Verbandsgebietes. Der zur Satzung gehörende Übersichtsplan ist zu ändern. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung sind gleichzeitig mit der Anhörung nach Abs. 3 zu fassen. Die Entscheidung nach Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung genehmigt hat. (WVG, §§ 23, 24, 25 und 58)

§ 5 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Trinkwasser an seine Mitglieder zu liefern.

(2) Für korporative Mitglieder können auf Antrag vom Verband übernommen werden

a) zur Förderung der Abwasserbeseitigung die Weitergabe von Daten der Wassermessung und gegebenenfalls das Erheben der gemeindlichen Entwässerungsgebühren, soweit die betreffende gemeindliche Satzung dieses zuläßt und

b) zur Förderung der Löschwasserversorgung die Bereitstellung von Löschwasser, soweit die Kapazität des vorhandenen Netzes dieses an den jeweiligen Entnahmestellen bei Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung zuläßt und dann höchstens für den Grundschutz nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Juli 1978.

(3) Die Anträge nach (2) bedürfen der Zustimmung des Verbandes durch einen Vorstandsbeschluß. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, insbesondere zu der Abwicklung der jeweiligen Angelegenheit und den für die Verbandsleistung zu erhebenden Beiträgen (§ 23), versehen werden.

(4) Ein Antrag nach (2) und die Zustimmung nach (3) können in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gefaßt werden.
(WVG, § 2)

§ 6 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe, Trinkwasser zu liefern, hat der Verband innerhalb des Verbandsgebietes die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei hat er die einschlägigen Gesetze,

insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtes, zu beachten. Auf die Ausführungsbestimmungen in der Wasserbezugsordnung (WBO) nach § 27 wird verwiesen.

(2) Die Leistungen des Verbandes für die unter § 5 (2) genannten Aufgaben beschränken sich auf erforderliche verwaltungstechnische Arbeiten und das Zurverfügungstellen von Feuerlöschwasser, soweit hierfür die gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Verband kann auf speziellen Antrag des zuständigen korporativen Mitgliedes Leistungen für die Verbesserung der Löschwasserversorgung erbringen, wenn die Trinkwasserversorgung hierdurch nicht beeinträchtigt wird, was mit dem Antrag entsprechend nachzuweisen ist. Für die Behandlung der betreffenden Anträge gilt sinngemäß § 5 Abs. 3 und 4.

(3) Der Verband darf Aufgaben für sein Unternehmen erst ausführen, wenn die Dekkung der entstehenden Kosten rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(4) Bei der Vergabe von Bauarbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, und bei der Bestellung von Materialien usw. ist die Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzustreben.

(5) Geschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen trifft die Verbandsversammlung, der Vorstand bzw. der Verbandsvorsteher jeweils innerhalb des von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluß festgelegten Kostenrahmens. (WVG, §§ 5 und 55)

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, zur Ausführung des Unternehmens die Grundstücke der Mitglieder zu betreten und in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Eigentümer sind rechtzeitig über die beim Verband in dieser Hinsicht bestehenden Planungen zu benachrichtigen und zu den Vorhaben zu hören; es sei denn, daß sofortiges Handeln notwendig ist. Die Benachrichtigung ist dann jedoch unverzüglich nachzuholen. Pacht- und Mietverhältnisse mindern die Duldungspflicht des Eigentümers nicht.

(2) Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist unentgeltlich zuzulassen. Wird der Grundstückseigentümer durch die Maßnahme des Verbandes jedoch mehr als notwendig belastet und entsteht ihm ein unmittelbarer Vermögensschaden, kann er eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden nicht durch Maßnahmen des Unternehmens ausgeglichen werden kann.

(3) Entschädigungsangelegenheiten über den Ausgleich sollen vor Beginn der Maßnahme geregelt sein. Kommt letztlich eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Vor einer Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, ist die Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Zustimmung kann jeweils für den Einzelfall eingeholt oder auch teilweise oder generell durch

öffentlich-rechtlichen Vertrag für das gesamte Verbandsgebiet festgelegt werden. (WVG, §§ 33,35,36,37,38 und 39)

§ 8 Benutzung der Verbandsanlagen durch die Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, eigene Einrichtungen zur Wasserentnahme mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserbezugsordnung (WBO) des Verbandes nach § 27 auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten.

(2) Anlagen des Verbandes, auch Hausanschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets zugänglich bleiben. (WVG, § 68)

§ 9 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Die Beobachtung des ordnungsgemäßen Zustandes der Verbandsanlagen ist eine Aufgabe des Verbandsvorstandes. Jedes Verbandsmitglied ist darüber hinaus nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, entdeckte Mängel wie z.B. einen Wasserrohrbruch, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. (WVG, § 44)

§ 10 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. (WVG, §§ 46 und 52)

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die mit Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben, insbesonders:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie eventueller Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Bestimmung der Prüfstelle,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten, ferner
11. einen Grundsatzbeschluß zu fassen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem die Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes und des Verbandsvorstehers festgelegt werden, und
12. Entscheidungen über Geschäfte und streitige Angelegenheiten zu treffen, die die mit Nr. 11 festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes und des Verbandsvorstehers überschreiten. Streitige Angelegenheiten sind insbesondere Rechtsbehelfsverfahren sowie Niederschlagung und Stundung von Beiträgen. (WVG, §§ 47 und 65)

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 29 unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn mindestens 20 Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) beim Verbandsvorsteher die Anberaumung einer Sitzung beantragt haben, im übrigen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat Stimmrecht, wenn er Mitglied ist. Vorstandsmitglieder können, auch wenn sie nicht Mitglied sind, an den Sitzungen teilnehmen und sind berechtigt, das Wort zu nehmen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm als solchen bestellten Vertreter an der Sitzung teilzunehmen und jeweils mit einer Stimme mitzustimmen. Der Vorsteher kann von einem Vertreter zwecks Zulassung zur Abstimmung eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Mitgliedes fordern.

(4) Verbandsmitglieder können während der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung und zu derem Termin machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluß nach § 13 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich.
(WVG, § 48)

§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Verbandsmitglieder dürfen bei der Beratung einer Angelegenheit nicht mitwirken und haben sich bei dem Beschluß hierzu der Stimme zu enthalten, wenn ihnen diese

Angelegenheit oder einem ihrer nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(3) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlußbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist in der Versammlung von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.
(WVG, § 48)

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Der Vorsteher wird im Verhinderungsfalle durch einen Beisitzer, die Beisitzer durch Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gegen Nachweis. Der Auslagenersatz kann in angemessener Weise pauschaliert werden. Der Vorsteher erhält darüber hinaus eine monatliche Entschädigung.

(3) Der jeweilige Stellvertreter des Vorstehers erhält anteilig für den Zeitraum seiner Tätigkeit als Vorsteher die für diesen festgesetzte Entschädigung. Der Vorsteher erhält im Verhinderungsfalle seine Entschädigung in dem Rahmen weiter, wie sie als Lohnfortzahlung im öffentlichen Dienst gilt.
(WVG, §§ 47, 52 und 75)

§ 15 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand wird von den Verbandsmitgliedern in freier, unmittelbarer und - wenn dieses während der Wahl von einem Mitglied gefordert wird - geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der anwesenden Verbandsmitglieder einen Wahlleiter bestimmen. Wählbar ist jede Person, die sich als Kandidat zur Verfügung stellt und das passive Wahlrecht besitzt.

(2) Mit der Wahl ist zu bestimmen, in welcher Reihenfolge
   a) die Beisitzer den Vorsteher und
   b) die Stellvertreter die Beisitzer zu vertreten haben.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Hat bei mehreren zur Wahl stehenden Personen bzw. Gruppen niemand dieses Ziel erreicht, so findet zwischen den Personen bzw. Gruppen, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten

Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(4) Alle Wahlergebnisse sind den zur Wahl erschienenen Mitgliedern sofort bekanntzugeben. Über die Wahl und Wahlergebnisse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht zum Abschluß der Wahlveranstaltung gefertigt, ist im Zuge der Wahl unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer der Teilnehmer zu bestimmen, der die Niederschrift unterzeichnen soll.

(5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer Abschrift der Niederschrift mitzuteilen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied auf seinen Antrag entlassen oder ihn aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Gründe zur Abberufung können sein der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Die Entlassung bzw. die Abberufung und die dazu gehörenden Begründungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Die Verbandsversammlung wählt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechenden Ersatz.
(WVG, §§ 52 und 53)

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er zu beschließen über

a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
d) Entscheidungen zu Geschäften, die den Verband verpflichten, und zu streitigen Angelegenheiten innerhalb der Wertgrenzen die von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluß festgelegt sind
e) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
f) die Festsetzung von Vergütungen für Dienstkräfte und
g) Entscheidungen über die Bevollmächtigung von Dienstkräften (Unterschriftsbefugnis).

(WVG, §§ 52 und 54)

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung unter Beifügung von kurzgefaßten

Erläuterungen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf jedoch mit entsprechender Begründung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat unverzüglich den nächsten Stellvertreter zu benachrichtigen und den Vorsteher zu informieren. Einer besonderen Einladung des Stellvertreters bedarf es nicht, es sei denn, daß ein Stellvertreter zur Sitzung erscheinen soll, weil die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bekannt ist. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben aber kein Mitsprache- und kein Stimmrecht. Dieses ist erst der Fall, wenn sie als Vertreter eines Mitgliedes bei dessen Abwesenheit an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten und wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Vorstandsmitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung und deren Termin machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluß nach § 18 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
(WVG, §§ 56 und 74)

§ 18 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen worden ist und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter entsprechend § 17 Abs.1 anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal gemäß § 17 Abs.1 geladen und hierbei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern (keine Stellvertreter) gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlußbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist im Vorstand von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen. (WVG, § 56)

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, gegebenenfalls nach vorheriger Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit durch den Vorstand bzw. die Verbandsversammlung. Im übrigen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Personaleinstellung und -entlassung innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben (Stellenplan) und innerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes,
2. Erlaß von Anordnungen und Dienstanweisungen nach Gesetz und Satzung und
3. Entscheidungen über Geschäfte zu treffen, die den Verband verpflichten, unterhalb einer von der Verbandsversammlung festgelegten Wertgrenze.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder während der jeweiligen Vorstandssitzung über den Stand und den Ablauf der Geschäfte.

(4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder gelegentlich einer Verbandsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, mindestens jedoch einmal im Jahr.
(WVG, § 55)

§ 20 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Für den Verband gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7.3.1995 (GV. NW S. 279) mit Ausnahme des § 8 AGWVG (Wirtschaftsplan).

(2) Im Haushaltsplan sind neben den Ansätzen für das betreffende Haushaltsjahr die Ansätze des Vorjahres und die Ergebnisse des Jahres davor anzugeben.

(3) Die Regelungen des § 10 AGWVG sind bereits auf das Eingehen von Verpflichtungen anzuwenden.

(4) Langfristige Darlehen nach § 6 AGWVG sind solche, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt.

(6) Zur Abdeckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann im Verwaltungshaushalt ein angemessener Betrag eingesetzt werden (Deckungsreserve). Diese Mittel werden nach Bedarf im Wege der Sollübertragung den betreffenden Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes zu Lasten dieser Deckungsreserve zugeschlagen und schließlich dort abgerechnet.

(7) An gesonderter Stelle ist im Haushaltsplan der Höchstbetrag des Kassenkredites zu nennen.

(8) Im Zuge der Haushaltsführung gemäß § 5 AGWVG ist zu allen Einnahmen und Ausgaben vor dem Verbuchen bzw. vor der Zahlung vom Verbandsvorsteher bzw. einer Dienstkraft mit Unterschriftsbefugnis deren Richtigkeit zu bescheinigen. Es ist anzustreben, daß die Bescheinigung der Richtigkeit und das Bewirken von Zahlungen von verschiedenen Personen vollzogen wird.
(WVG, § 65)

§ 21 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Mit der Rechnung nach § 11 AGWVG ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Beträge aus den einzelnen Haushaltstellen sind den jeweiligen Ansätzen und die Soll-Ergebnisse nach der Buchführung den Ist-Ergebnissen nach den Kassenbeständen gegenüber zu stellen.

(2) Der Jahresrechnung ist eine Übersicht über den Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen beizufügen.

(3) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung gemäß § 11 AGWVG mit allen Unterlagen an die Prüfstelle und gibt ihr den Auftrag, die Prüfung nach § 11 AGWVG durchzuführen und den Prüfbericht sowohl dem Verband wie der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu übersenden.

(4) Die Prüfstelle wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Der Beschluß ist spätestens in dem Jahr zu fassen, für das die Prüfstelle bestimmt werden soll. Der Beschluß ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, damit diese vor der Beauftragung der Prüfstelle eventuelle Bedenken geltend machen kann.
(WVG, § 65)

§ 22 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle gemäß § 12 AGWVG der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG, § 65)

§ 23 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verbande zur Deckung seiner Ausgaben für die Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und für seine ordentliche Haushaltsführung Beiträge zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(2) Es werden einmalige und wiederkehrende Beiträge erhoben, nämlich
   a) Ersatz des jeweiligen Aufwandes für bzw. aus Anlaß des Anschlusses eines Mitgliedsgrundstückes an das Versorgungsnetz des Verbandes und andere erfor-

derlich werdende Einzelleistungen als einmalige Beiträge in spezifizierter oder pauschalierter Form und

b) für Wasserlieferungen ein Beitrag für den jeweiligen Wasserverbrauch sowie eine Grundgebühr pro Wasseranschluß in wiederkehrender Form.

(3) Die Beitragssätze sind sachbezogen und werden in der Anlage zur Wasserbezugsordnung (WBO) nach § 27 niedergelegt. Auf Anforderung des Verbandes sind Voraus- und Sicherheitsleistungen bis zur Höhe des zu erwartenden Beitrages zu leisten.

(4) Für Leistungen des Verbandes nach § 5 (2) werden mit Ausnahme einer Entnahme von Trinkwasser zur Brandbekämpfung Beiträge erhoben, die mit der Zustimmung nach § 5 (3) festgelegt werden. Sie werden nicht mit der WBO bekannt gegeben. Die Beiträge können pauschal oder speziell unter Zugrundelegung gegebener Daten berechnet werden.

(5) Für Maßnahmen nach § 6 (2) (z.B. Veränderungen am Rohrnetz) ist voller Kostenersatz zu leisten. Ist mit diesen Maßnahmen eventuell auch eine Verbesserung der Trinkwasserversorgung verbunden, beteiligt sich der Verband an den Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung liegt beim Verband. Sie wird mit der Zustimmung gemäß § 5 (3) getroffen.
(WVG, §§ 28, 29, 30 und 32)

§ 24 Hebung der Beiträge

(1) Der Verband ermittelt die Beiträge auf Grund der vorliegenden Gegebenheiten. Er setzt die Beiträge fest, bestimmt die Zahlstelle, die Zahlfrist und zieht die Beiträge ein.

(2) Er stellt die Beitragsbescheide, ergänzt mit allen Angaben, die für die Ermittlung des geforderten Beitrages von Bedeutung waren, und einer Rechtsbehelfsbelehrung mit normalem Brief oder auch durch Boten zu.

(3) Bis zu einer neuen Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge sind nach den Anforderungen des Verbandes Abschläge zu leisten, die den Beiträgen gleichgesetzt sind.

(4) Beiträge für Leistungen nach § 5 (2) oder § 6 (2) können mit den Verträgen nach § 5 (4) festgesetzt werden. (WVG, § 31)

§ 25 Folgen des Beitragsrückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlt, hat Säumniszuschläge oder Mahngebühren zu leisten, deren Höhe mit den Beiträgen in der Anlage zur WBO gemäß § 27 bekanntgegeben wird.

(2) Säumniszuschläge bzw. Mahngebühren werden wie Beiträge behandelt.
(WVG, § 31)

§ 26 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(2) Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

(3) Alle entstehenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Mitgliedes bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Verbandes ist die von der Bezirksregierung Köln gemäß § 2 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.5.1980 (VwVG) (SGV NW 2010) bezeichnete Stelle.

§ 27 Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorstand kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen erlassen.

(2) Zu den Anordnungen gehört insbesondere die Wasserbezugsordnung (WBO) mit der dazugehörenden Anlage, die nach Anhörung der Verbandsversammlung vom Vorstand zu beschließen ist. Sie ist den Mitgliedern gemäß § 29 (2) bekanntzugeben. Wird eine Bekanntgabe per Brief gewählt, ist ergänzend durch öffentliche Bekanntmachung auf den Erlaß bzw. eine Änderung der WBO hinzuweisen. Die WBO enthält neben den Beitragssätzen Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

(3) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen.

(4) Der Verband kann die getroffenen Anordnungen nach § 26 durchsetzen. Insbesondere können die in der WBO angeführten Zwangsmaßnahmen angewendet werden. (WVG, § 68)

§ 28 Widerspruch, Klage

(1) Gegen die Beitragsveranlagung sowie gegen die Zwangsmittel nach §§ 26 und 27 kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Verband zu erheben.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch den Widerspruch nicht berührt, desgleichen nicht notwendige Anordnungen, die der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung dienen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand bzw. die Verbandsversammlung. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchbescheides die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Köln Klage zu erheben.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

(2) Mitteilungen an die Mitglieder werden durch einfachen Brief zugestellt. Sie können auch nach Abs.1 bekannt gemacht werden. Die Wahl trifft der Vorsteher.

(3) Umfangreiche Texte, ausgenommen Satzungsänderungen, Pläne und Wasserbezugsordnung werden durch Auslegung bekannt gemacht und zwar im Falle nach Abs.1 in ortsüblicher Weise und beim Verband und im Falle nach Abs. 2 beim Verband jeweils während der Dienststunden.
(WVG, §§ 58 und 67)

§ 30 Änderung der Satzung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden seitens des Vorstandes vorgeschlagen und sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.

(2) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht sie gemäß § 13 AGWVG öffentlich bekannt.

(3) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (WVG, §§ 47 und 58)

§ 31 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Oberkreisdirektors des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Neben der Aufsichtsbehörde steht das zuständige Gesundheitsamt zwecks Beratung in gesundheitlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Dieses ist befugt, mit dem Vorsteher unmittelbar Verbindung zu halten und die gesundheitlichen Angelegenheiten zu prüfen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn insgesamt ein Nennbetrag von 50000,- DM überschritten werden soll.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist über die im einzelnen getroffenen Vertretungsbefugnisse im Sinne von § 55 Abs.1 WVG zu informieren.
(WVG, §§ 55,72, 74,75,76 und 77)

§ 32 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Bedienstete des Verbandes und andere Personen, die für den Verband tätig werden, sind zur Verschwiegenheit über alle bekanntwerdenden Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet.
(WVG § 27)

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert im selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Wermelskirchen, den 17.01.1996

Stahlhacke
Verbandsvorsteher

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Oberkreisdirektor
als untere Staatliche Verwaltungsbehörde
Aktenzeichen: 66.17.20.2

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmige ich die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Dabringhausen. Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.01.1996

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Vogel